

Aus dem Haus tretend ein paar Bäume sehen ...

Die Linden des Kamps von Bad Doberan

Wolfgang Polzin

Ein paar Bäume zu sehen wünschte sich Herr Keuner, alter ego Bertolt Brechts, und beharrte darauf, sie sehen zu wollen, „aus dem Hause tretend“, nicht nur in der Natur¹⁾. Als Bestandteil selbst des dichtest besiedelten Raumes sind Bäume einerseits dem unmittelbaren Zugriff des Menschen ausgesetzt, der seinem evolutiven Potenzial mitunter sogar exzessiv freien Lauf lässt, andererseits scheinen sie dank ihrer dauernden Präsenz eben doch nur ein Ding, dessen man sich erst erinnert, wenn es verschwunden oder verstümmelt ist – auf der Wahrnehmungsebene eine Fehlleistung menschlicher Psyche.

In ihrem Aufsatz zu Kappungen von Bäumen haben Wäldchen & Breloer²⁾ ein Bild („die bekannte Lindenallee in Bad Doberan“) verwendet, das wegen der völlig anderen Ausgangslage nicht in diesen Kontext passt, vielleicht aber gerade wegen der teilweise pauschal-polemischen Argumentation der stringenten Gegner und Befürworter willkommenen Anlass bieten könnte, die hitzige Diskussion um das Kappen, Köpfen – oder wie immer man es nennen möchte – auf eine dem angestrebten Ziel angemessene und vernünftige Basis zu stellen. Gerade in Behörden sollte es zur guten fachlichen Praxis gehören, den konkreten Einzelfall zu betrachten, einmal von der bereits verfassungsrechtlichen Verpflichtung³⁾ abgesehen; es wäre aber allen gedient – und den Bäumen als „Opfern“ sowieso, würden sich Beteiligte wie Interessierte daran orientieren können. So gesehen verdient das Bild ein gesondertes Nachgreifen.

Der Kamp in Bad Doberan

Auf Anraten seines Arztes Samuel Gottlieb Vogel gründete Herzog Friedrich Franz I.

1793 das Seebad Doberan-Heiligendamm. Um den geografischen und funktionalen Mittelpunkt der heutigen Kreisstadt Bad Doberan entstand in den Folgejahren ein überwiegend klassizistisches Gebäudeensemble. Der Mittelpunkt selbst, ein bis dahin graben-durchzogener und beweideter Anger von etwa dreieckiger Fläche (200 x 200 x 150 m), wurde nivelliert und zu einer repräsentativen, an englischen Vorbildern angelehnten Parkanlage umgestaltet. Der umlaufende Weg scheint offensichtlich schon zwischen 1793 und 1796 mit einer Linden-Allee bepflanzt worden sein, innen liegende Bereiche wurden mit Solitär-bäumen herausgestellt.

Umfangreiche und akribische Recherchen, die Webersinke⁴⁾ im Rahmen einer Vorplanung zur Rekonstruktion der Anlage 1993 angestellt hat (und die im Folgenden verkürzt wiedergegeben werden), konnten die teils kontroversen Diskussionen um den Park erhellen. Auffällig an dem Baumbestand, der im Wesentlichen bis heute erhalten blieb, ist zunächst die Dichte, in der die Linden gepflanzt worden sind. Die Regel-Pflanzabstände liegen zwischen 2 und 4 m und damit weit unter denen, die eine natürliche Habituentwicklung der Linde ermöglichen. Wahrscheinlich sollte ein schneller Kronenschluss bei den sich gegenseitig in die Höhe treibenden Bäumen erreicht werden, die nach einigen Jahren entweder einen strengen Erziehungsschnitt hätten erfahren oder aber um (mindestens!) jeden zweiten Baum ausgedünnt werden müssen. Weder das eine noch das andere wurde getan, ungeachtet der Tatsache, dass die Pflanzung selbst dafür keineswegs optimal angelegt war. Etwa 100 Jahre später sind die Linden „der Entkräftung derart nahe ... dass man nur noch von Vegetieren“ sprechen könne. Dies

schreibt der Landschaftsgärtner Otto Finck im Januar 1889 und empfiehlt das „Zurückwerfen“ der Linden auf ein Dreiviertel ihrer damals aktuellen Höhe (von 16 bis 18 m auf 12 bis 13 m), nachdem sie bereits um 1854 auf 7,70 m „zurückgenommen“ wurden und in der Folgezeit eine „fast alljährlich(e) ... Revision mit Beil und Säge“ erfahren haben. Allerdings, bemerkt Finck, würde das bedeuten, die Linden in etwa 20 Jahren wieder auf die Höhe von 1854 zu bringen. Das sieht der aus Potsdam zu Rate gezogene Ferdinand Jühlke, Nachfolger Peter Joseph Lennés als Königlich Preußischer Hofgartendirektor, im März 1889 ganz ähnlich. Sowohl Finck als auch Jühlke gehören zu den (seinerzeit) bedeutendsten Verfechtern von Kappungen, wo sie sinnvoll und insbesondere notwendig sind, dann aber unbedingt fachgerecht ausgeführt werden müssen⁵⁾. Gegen das Kappen spricht sich das Forst-Departement in Doberan aus und befürwortet statt dessen die Auslichtung des Bestandes. Nachdem Jühlke seine Vorschläge präzisiert und gleichzeitig die erforderlichen Begleitmaßnahmen zur Bodenverbesserung niedergeschrieben hat (denen das Schweriner Innenministerium folgt), entbrennt speziell an der Dünger-Frage ein Kompetenzstreit zwischen Gärtnern und Förstern, dessen Ausgang im Dunkel bleibt. Zu diesem Zeitpunkt existierten auf dem Kamp noch 243 Allee-Bäume. Dank der Arbeit von Webersinke sowie eines Gutachtens von Leitsch⁶⁾ können mindestens vier Kappungen nachgewiesen werden: um 1854, 1889, 1927 und 1982 (in ca. 9 m Höhe), wahrscheinlich erfolgte zwischenzeitlich (um 1907) eine fünfte, weitere können nicht ausgeschlossen werden, wie unter anderem die „Revision mit Beil und Säge“ nahe legt.



Die Situation der Bäume im Jahre 2000

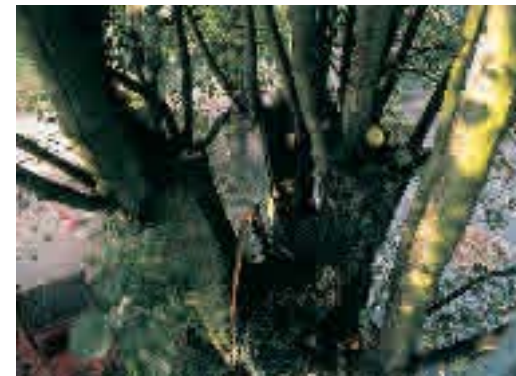
Von den 243 Bäumen, die 1889 den umlaufenden Weg säumten, standen 111 Jahre später noch 187, in den zurückliegenden drei Jahren mussten weitere vier Linden entfernt werden. Am Zustand der Bäume und des Bodens hat sich nichts Wesentliches geändert, sie scheinen ein Stiefkind zu sein, das unter einer latenten Missachtung zu leiden hat. Insbesondere die Kappung 1982 hat die Probleme insoweit verschärft, als in der Folge erhebliche und tief in das Kernholz hineinreichende Fäulnisherde entstanden sind (inwieweit sie bereits vor dem Schnitt vorhanden waren, ist nicht dokumentiert). Das lag unter anderem an der horizontalen Schnittführung und der anschließenden raschen Kallusbildung, bei der sich eine topfartige Hohlform entwickelte, aus der Niederschlagswasser kaum noch abfloss. In Verbindung mit der direkten Sonneneinstrahlung waren diese warmen Feuchtigkeitsfallen der ideale Nährboden für Pilze. Da dem Baum grundsätzlich kein Abwehrmechanismus gegen das Eindringen von Pilzen in das Kernholz zur Verfügung steht, hat die Infektion mittelbare Auswirkungen auf die Statik. Im Zusammenspiel mit den aufschießenden Trieben aus dem Kallusgewebe und der damit korrespondierenden

mechanischen Belastung des „Kronenkopfes“ führte und führt dies zwangsläufig zu einer Verminderung der Stabilität und damit – letztendlich – zu einem chronischen Pflegefall. Das war ganz offensichtlich um 1854 nicht anders als 1982 und bereits mit der Pflanzung vorgezeichnet. Von daher standen die Beteiligten und Betroffenen im Jahre 2000 vor keiner grundsätzlich, bestenfalls vor einer generationsbedingt neuen Situation: Die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragestellungen und Lösungsansätze sind nachweislich bereits 1889 diskutiert und – wie die jeweiligen Ergebnisse deutlich machen – auf nachfolgende Generationen abgewälzt worden.

Die Lösungsmöglichkeiten

Obwohl sie auf der Hand liegen und in nahezu allen gleich gelagerten Fällen behandelt wurden/werden, seien sie der Vollständigkeit halber erwähnt.

1. Die Bäume werden in der bisherigen Art und Weise beschnitten. Welchen Vokabulars man sich dabei bedienen möchte – zurücksetzen, zurückwerfen, köpfen, kröpfen oder kappen – ist dabei unerheblich, in der Sache meinen alle prinzipiell das gleiche. Wenngleich die Bäume – natürlich – keine optimalen Bedingungen vorfinden



Vor dem Schnitt: Ein Blick „von oben“ lässt die letzten Kappungen von 1927 und 1982 deutlich erkennen. Die pinselartigen Austriebe konkurrieren um Wasser, Nährstoffe und Licht – sie verhalten sich wie jeweils eigenständige Bäume.

In den alten Kronenköpfen sammeln sich Feuchtigkeit, Laub, Samen – und Pilzsporen. Die alten offenen Wunden sind prädestinierte Eintrittspforten für Pilze.

und die „Behandlung“ augenscheinlich nicht immer in der gebotenen Qualität ausgeführt wurde, befinden sie sich dennoch in einer daran gemessen erstaunlich vitalen Gesamtlage. Wie weit die Fäulnis in die Stammköpfe eingedrungen ist, lässt sich (nur) anhand der vier gefällten Bäume abschätzen; sie dürfte in einigen Fällen bis zu einem Meter tief in den Stamm hinein reichen, aber auch nicht wesentlich weiter. Die Linden sollten in annähernd gleicher Höhe und bis unter die Fäulnisherde geschnitten werden, das heißt auf eine Höhe zwischen den Kappungen 1927 und 1982. Dreierlei Manko schlägt dabei zu Buche: Unmittelbar nach dem Schnitt verbleiben blattlose, unansehnliche Säulen; Wiederholungen sind programmiert; das eigentliche Problem des Kamps wird erneut verschoben.

2. Die Bäume werden abschnittsweise bzw. zustandsbedingt gefällt und die entstandenen Lücken entweder sofort oder erst zu einem späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt bepflanzt: bei abschnittweisem Fällen sofort, bei zustandsbedingtem Fällen dann, wenn die entstandenen Lücken erhebliche Ausmaße annehmen. Langfristig betrachtet kann damit jedoch der (noch) weitgehend erhaltene Allee-Charakter ver-

loren gehen. Ohne eine Allee-Definition bemühen zu müssen, leuchtet ein, dass sich der visuelle Eindruck einer Allee erst aus der Homogenität ihrer Elemente erschließt, sie damit als „Gesamtorganismus“ erlebbar wird. Ließe sich die gesamte Maßnahme auf einen überschaubaren Zeitrahmen konzentrieren – was durchaus ungewiss ist –, könnte dem begegnet werden.

3. Die radikalste, aber auch die (wahrscheinlich) vernünftigste Lösung dürfte die komplette Fällung der Bäume einschließlich Bodenaustausch und anschließende Neupflanzung sein. Abgesehen von wirtschaftlichen Belangen stehen dieser Variante keine durchgreifenden fachlichen und ästhetischen Bedenken entgegen. Allenfalls sind auf der mental-psychischen Ebene eines Betrachters, der die Anlage zeitlebens und täglich vor Augen hatte, gravierende Verständnisschwierigkeiten zu erwarten. Andererseits muss auch gegenüber dem „abstrakten Doberaner“ eines deutlich pragmatisiert werden: Eine Generation wird unausweichlich in den sauren Apfel beißen müssen, spätestens wenn die Bäume eines natürlichen Todes sterben, was freilich sehr viel länger dauert als „sofort reinen Tisch zu machen“.

Das Verfahren und die Entscheidung

Da der Kamp denkmalgeschützter Bereich im Sinn des § 2 II Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V⁷⁾) ist, bedarf eine Maßnahme, mit der unter anderem ein Denkmal beseitigt oder dessen Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird, nach § 7 I einer denkmalrechtlichen Genehmigung, für die nach § 7 IV das Einvernehmen der Fachbehörde für Denkmalschutz (in Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Denkmalpflege) erforderlich ist. Sofern für die Maßnahme eine andere Genehmigungspflicht besteht, tritt diese an die Stelle der denkmalrechtlichen mit der Maßgabe, gleichwohl die Fachbehörde für Denkmalschutz um das Einvernehmen zu ersuchen (§7 VII). So liegt der Fall hier, wobei zu klären ist, ob eine Genehmigungspflicht überhaupt ausgelöst wird⁸⁾. Mit § 27 I Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V⁹⁾) sind alle Alleen und einseitigen Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrswegen dem gesetzlichen Schutz unterstellt. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet nach § 27 II die Untere Naturschutzbehörde, im vorliegenden Fall im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Aus verfassungs- und verfahrensrechtlichen Gründen ist die Entscheidung antragsgemäß



Unmittelbar nach dem Schnitt: in vielen, aber nicht allen Fällen konnten die Fäulnisherde vollständig weggeschnitten werden. Mit der Schnittführung nach innen sollen am

Außenrand die künftigen Äste hochgezogen werden. Es bleiben in jedem Fall Sollbruchstellen, weil diese Äste keine Verbindungen zum Kernholz haben.



Drei Jahre nach dem Schnitt: „Grüne Zigarren“ – chronischer Pflegefall.
Foto: Wolf-Peter Polzin

zu prüfen und zu treffen. Das bedeutet, dass die fachliche Auffassung der Behörde, erst recht die persönliche des jeweiligen Bearbeiters, insoweit zurückzustehen hat, als die Entscheidung allein im durch die jeweils rechtliche Ermächtigungsnorm gezogenen Rahmen zu treffen ist. Zwar ist der Behörde ein Beurteilungsspielraum an die Hand gegeben, den sie nicht nur nutzen kann, sondern zu nutzen hat. Er kann jedoch mitunter so eng gezogen sein, dass fachlich divergierende Auffassungen wenig Platz darin finden. So heißt es in § 7 II DSchG M-V, die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine denkmalpflegerische Zielstellung und sonstige Gründe nicht entgegen stehen und das Landesamt die Maßnahme bestätigt hat. Liegen diese drei Voraussetzungen vor, ist die Denkmalschutzbehörde verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, selbst wenn sie für eine in ihren Augen günstigere Lösung streiten wollte¹⁰. Bezogen auf den Kamp ist die Ausgangslage unstrittig, weil weder an dem Status Denkmalbereich noch an dessen individueller Ausprägung gerüttelt wird. In der Vergangenheit mehrfach gekappte Linden erneut „zurückzuwerfen“, stellt sich aus diesem Blickwinkel – verfahrensrechtlich – sogar als völlig unpro-

blematisch dar, zumal schon vor 150 Jahren ausdrücklich auf den Zwang, die Kappungen periodisch wiederholen zu müssen, hingewiesen wurde.

Auch nach § 27 LNatG M-V kann die Maßnahme zugelassen werden. Abs.1 der Vorschrift stellt alle Handlungen unter ein Verbot, die zur „Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung“ einer Allee führen können. Es mag bereits zweifelhaft sein, ob die Kappung der Kamp-Linden mit einer dieser Tatbestandsvoraussetzungen in Einklang zu bringen ist, sie läuft jedenfalls weder auf eine Zerstörung noch auf eine Beschädigung hinaus, doch auch auf eine nachteilige Veränderung abstellen zu wollen, klingt wenig plausibel.

Wenn danach die Kappung nicht verboten ist, verbliebe als einziger Ausnahmegrund die zwingende Herstellung der Verkehrssicherheit¹¹, soweit sie „nicht auf andere Weise verbessert werden kann“ (§ 27 II Satz 2 LNatG). An dieser Stelle ist der Ermessenspielraum für die Behörde eröffnet, in dem sie nämlich zu prüfen hat, inwieweit eine andere Maßnahme geeignet sein kann, die Verkehrssicherheit mit weniger einschneidenden Folgen herzustellen. Die in Frage

kommenden und wertend zu betrachtenden Maßnahmen sind die Varianten 2 und 3 (siehe oben), weitere sind nicht in Sicht und auch von keiner Seite aufgezeigt worden. Vom rechtlichen wie vom fachlichen Standpunkt hätten alle drei Möglichkeiten genehmigt werden können. Wenngleich sowohl die beteiligten Behörden einschließlich des hinzugezogenen Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie die Stadt als Eigen-

001010
d.b.g.

Datenbankgesellschaft mbH

d.b.g. Baumkontrolle
Erfassung
Kennzeichnung
Kontrolle der Verkehrssicherheit
Lagepläne und Auswertungen

- Seegfelder Str. 77
- D-14612 Falkensee
- Tel.: +49-(3322)-42490
- Fax: +49-(3322)-424929
- www.datenbankgesellschaft.de



Von dem angestrebten Bild einer Lindenallee sind die Bäume noch weit entfernt. 2002 sind die Seitentriebe dicht an der Borke bereits entfernt

und trotzdem wieder ausgetrieben. Immerhin hat der Sommer 2003 keinen Schaden zugefügt.
Foto: Wolf-Peter Polzin

tümerin und Antragstellerin die komplette Abnahme und gleichzeitige Neupflanzung als die effizienteste Lösung angesehen haben, muss deren Realisierbarkeit (im Zeitpunkt der Antragstellung) an tatsächlichen Gründen scheitern. Dabei handelt es sich – wie nicht anders zu erwarten – um die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bad Doberan. Es ergibt keinen Sinn, der Stadt die Kappung zu versagen und sie gleichzeitig aufzufordern, die fachlich „ehrlichere“ Alternative (Variante 3) auszuführen, wenn gewiss ist, dass die Stadt dies nicht realisieren kann. Abgesehen davon fehlt der Behörde für ein solche Forderung die notwendige Rechtsgrundlage. Auf der Basis der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 8. September 2000 ist die Kappung noch im gleichen Herbst vorgenommen worden.

Resümee

Alle am Entscheidungsprozess Beteiligten waren und sind sich über eines vollkommen im Klaren: Angesichts der Bedeutung des Kamps für die Kreisstadt wäre eine Neu-

pflanzung die beste Lösung gewesen. Die getroffene Entscheidung ist zwar vertretbar und nicht zu beanstanden, ihr haftet dennoch die gleiche Schwäche an, mit der sich der Doberaner Bürgermeister Schmidt 1889 konfrontiert sah: das Problem vor sich her geschoben und einer kommenden Generation überlassen zu haben, zumal die nach der Kappung hergestellte Verkehrssicherheit mittelfristig wieder verloren geht und derzeit nichts für eine allgemeine und vor allem drastische Besserung der haushaltspolitischen Situation spricht.

Was grundsätzlich betroffen macht: Es liegt in der Natur der Sache, dass es zunächst immer die Schwächsten trifft, die, die sich nicht wehren können. Und unsere Bäume sind da beileibe nicht die ersten – es wird an ihnen nur besonders augenfällig, weil man an den großen und alten Bäumen nicht vorbeikommt, sie ständig im Blickfeld hat, sie unsere Städte und Dörfer prägen, ihnen aber gleichzeitig die gebotene Aufmerksamkeit nicht zuteil wird. Insofern ist der Umgang mit den Bäumen, wie ihn Marko Wäldchen

und Helge Breloer zu recht brandmarken, nichts Besonderes, sondern „nur“ Symptomatisches, gewissermaßen die Spitze des Eisberges, der da „verloren gegangener Respekt vor der Natur und dem lebenden Geschöpf“ heißt.

Ende des 18. Jahrhunderts, etwa zu der Zeit, als die Linden auf dem Kamp gepflanzt wurden, schrieb der englische Dichter und Maler William Blake: „Und ich weiß, dass diese Welt eine Welt der Phantasie und Vision ist ... Der Baum, der manche zu Tränen rührt, ist in den Augen anderer nur ein grünes Ding, das im Wege steht“¹²⁾. Viel hat sich bedauerlicherweise daran nicht geändert.

ANMERKUNGEN:

¹⁾ Brecht, Bertolt (1935–59): Herr K. und die Natur. In: Geschichten vom Herrn Keuner. Suhrkamp TB 16, 1. Auflage, 1971, S.23

²⁾ Wäldchen, Marko & Helge Breloer (2003): Stadt ohne Grün. Stadt + Grün, 5/2003, S.52

³⁾ Artikel 20 Abs.3 Grundgesetz

⁴⁾ Webersinke, Andreas (1993): Bad Doberan – Rekonstruktion des Kamp. Grundlagenermittlung und Vorplanung. Rostock

⁵⁾ Finck führt in seinem „Fachmännischen Gutachten betr. Zurückwerfen der Linden-Allee der Kampanlage zu Doberan“ vom 4. Januar 1889 eine ganze Reihe von Beispielen an, die er für gelungene Kappungen hält. Jühlke drängt in zwei Schreiben vom 29. März und 18. Oktober 1889 den Mecklenburgisch-Großherzoglichen Ministerialrat Dr. Lübecke, die Kappung unverzüglich vorzunehmen und möchte dies, ähnlich wie Finck, als „Verjüngung“ verstanden wissen.

⁶⁾ Leitsch, Eiko (1992): Gutachten „Baumbestand des Kamps in Bad Doberan“. Rüsselsheim

⁷⁾ In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 12, 247)

⁸⁾ Wie sich zeigen wird, liegen darüber durchaus Zweifel vor. Dass schließlich dennoch eine Genehmigung erteilt worden ist, begegnet rechtlich keinen grundsätzlichen Bedenken, ergab sich aber gleichzeitig und insbesondere aus der Bedeutung der Maßnahme und folglich aus strategisch-politischen Erwägungen. Dem formellen Verfahren ging unter anderem eine öffentliche Anhörung voraus. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Doberaner Bevölkerung (mit Ausnahme einer nicht ortsansässigen Einzelperson) die Maßnahme mitgetragen hat.

⁹⁾ Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 647); das Gesetz ist am 22. 10. 2002 neu bekannt gemacht worden

¹⁰⁾ Die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde ist damit keine Ermessensentscheidung, sondern ergeht als eine die gesetzliche Wertung nachvollziehende und im Übrigen gerichtlich uneingeschränkt überprüfbare Abwägungsentscheidung (gebundene Entscheidung).

¹¹⁾ Korrekterweise muss angemerkt werden, dass auch die Herstellung der Verkehrssicherheit im vorliegenden Fall, das heißt nach bereits mehrfach erfolgten und damit habitusprägenden Kappungen, nicht zwingend einer Genehmigung bedürfte (Fn. 8). Sofern man sich dazu entscheidet, die seit 150 Jahren in dieser Weise „erzogenen“ Bäume zu erhalten, ist die erneute Kappung aus eben diesem Grunde schon und gerade erforderlich, sie stellt also den Habitus permanent gekappter Bäume lediglich wieder her und wäre somit genehmigungsfrei. Ganz anders und eindeutig liegt die Sache dann, wenn es um eine erstmalige Kappung geht.

¹²⁾ zitiert nach: Saul Bellow: Humboldt's Vermächtnis. Kiepenheuer & Witsch, Köln, 1. Auflage, 1976, S. 401